

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11969			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 25.10.2017 Verfasser:			
Widmung des öffentlichen Weges "Am Reiterhof" bis zum Wendehammer vor dem Reiterhof Gabriel				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Widmung des öffentlichen Weges für den öffentlichen Verkehr ist gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern vorzunehmen.

Hierbei sind nur die Flurstücke 135/2, 134/6, 134/7 und eine Teilfläche von 39 Meter des Flurstückes 134/14 der Gemarkung Boltenhagen, Flur 1 bis zum Wendehammer Gabriel in die Widmungsverfügung aufzunehmen.

Für das Flurstück 134/14 besitzt die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Boltenhagen ein Geh- und Fahrrecht.

Planungsrechtlich sind durch den B-Plan Nr. 2 c der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die o.g. Flurstücke als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, den Beschluss vom 17. Dezember 2015 (GV Bolte/15/9990) der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Tagesordnungspunkt 21 aufzuheben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Widmung des öffentlichen Weges bis zum Wendehammer vor dem Reiterhof Gabriel zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlagen:

- Entwurf der Widmungsverfügung
- Auszug Flurkarte
- Auszug B- Plan Nr. 2 c
- Beschlussauszug vom 17. Dezember 2015